SATZUNG FÜR DEN NEUEN FÜRTHER WOCHENMARKT

vom ...

(Amtsblatt Nr. ... vom ...)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI. S. 335) folgende Satzung:

Präambel

Der neue "Fürther Wochenmarkt" liegt im Herzen der Stadt und der Stadt am Herzen. Ein attraktiver Wochenmarkt ist ein zentrales Element der Lebensqualität einer Stadt, der Bürgern sowie Gästen ein Einkaufserlebnis im Zusammenspiel mit allen anderen Anbietern im Stadtkern bietet. Der Markt ist mit seiner überregionalen Attraktivität ein Magnet für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und deren Besucher von nah und fern.

Große Sortimente mit erweiterter Warentiefe findet der Besucher in den Supermärkten und bei den Filialisten. Der neue Fürther Wochenmarkt wird die Nahversorgung für den kleinen Einkauf im regionalen Lebensmittelsektor, insbesondere durch direktvermarktete Produkte aus der Region, ergänzen und bereichern. Der Schwerpunkt der Sortimentspolitik liegt bei frischen, saisonalen und regionalen Produkten mit Herkunfts- und Qualitätsversprechen. Kurze Transportwege leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zur Produktpalette gehören selbstverständlich auch Lebensmittel aus der ökologischen Landwirtschaft und aus biologischer Produktion.

Neben den Lebensmittelständen gibt es ein marktgerechtes Gastronomieangebot, das zum Treffen, Verweilen und Genießen einlädt. Kleine regionale Köstlichkeiten aus Franken finden sich ebenso wie international nachgefragte Spezialitäten, z.B. aus den Partnerstädten der Stadt Fürth. Er ist ein Markt für alle Generationen.

Jeder Anbieter verpflichtet sich, seinen Kunden mit fränkischer Freundlichkeit die Möglichkeit zu Verkostungen ("zum Schnabulieren") anzubieten. Dies fördert die Kommunikation und das Marktgeschehen und gibt dem neuen Fürther Wochenmarkt seine Identität.

Die Anbieter handeln nach ökologischen Grundsätzen. Er ist ein nachhaltig attraktives Erfolgskonzept für zufriedene Händlerinnen und Händler, genießende Kundinnen und Kunden sowie für die Attraktivität unserer Stadt. Wo immer es möglich ist, verzichten die Anbieter auf Plastiktüten und unnötige Einwegverpackungen – oder -artikel. Auch in diesem Sektor möchte der neue Fürther Wochenmarkt einen positiven Beitrag zu einer nachhaltig besseren Ökobilanz liefern.

Abschnitt I (allgemeine Vorschriften)

§ 1 Definitionen und Rechtsform

- (1) Der neue Fürther Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. Er gliedert sich in städtische und sonstige Verkaufseinrichtungen. Der Verkauf findet im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Verkaufszeiten gemäß § 10 statt. Die Vorschriften des Ladenschlussrechts und Gaststättenrechts bleiben unberührt.
- (2) Der neue Fürther Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Fürth bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Verkaufszeiten statt. Die Flächen sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorrübergehend Platz und Verkaufszeiten von der Stadt Fürth abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des neuen Fürther Wochenmarktes die Bestimmungen dieser neue Fürther Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Fürth zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht sowie die abfallwirtschaftlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (5) Die Satzung über die Märkte in der Stadt Fürth (Marktsatzung) vom 21.August 1981 (Abl. Nr.31 vom 11. September 1981) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. September 1997 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 18. Oktober 1997), findet auf den neuen Fürther Wochenmarkt keine Anwendung.

§ 2 Gebühren

Für Benutzungsgebühren oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gilt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für den neuen Fürther Wochenmarkt.

Abschnitt II (Zulassung und Betrieb von Verkaufseinrichtungen)

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind insbesondere Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken (ausgenommen hochprozentiger Alkohol). In den Zulassungen zu dauerhaften Verkaufsständen wird von der Stadt Fürth nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt, welche Waren verkauft werden dürfen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass regionale Produkte und möglichst Waren von Selbsterzeugern, sowie aus ökologischem Anbau angeboten werden. Gleichermaßen ist auf die Vielfalt des Angebots zu achten und die Aufenthaltsfunktion des neuen Fürther Wochenmarktes zu stärken.

ξ4

Begründung des Benutzungsverhältnisses (Zulassung)

- (1) Ständige sowie Tagesplätze und sonstige gebührenpflichtige Betriebseinrichtungen werden von der Stadt Fürth auf schriftlichen Antrag durch Zuweisung vergeben (Zulassung). Die Zulassung umfasst mindestens Festlegungen zum Verkaufsplatz und zum Warensortiment und kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden. Gehen mehr Anträge ein, als Plätze verfügbar sind, so werden die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Zuverlässigkeit und die sozialen Verhältnisse der Antragsteller angemessen berücksichtigt. Für jede Auswahlentscheidung hat der absehbare Beitrag des Unternehmens für die Gesamtattraktivität und die Angebotspalette des neuen Fürther Wochenmarkts besondere Bedeutung. Näheres regelt der von der Stadt Fürth verabschiedete Kriterienkatalog. Grundlage für die Neuvergabe der Standplätze ist ein einheitliches Bewerbungsformular. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Fürth innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Hat die Stadt Fürth nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Verkaufsplätze werden als Dauer- oder Tagesplätze vergeben. Die Zuweisung eines Dauerplatzes erfolgt unbefristet oder befristet. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Im Interesse des Marktverkehrs kann das Liegenschaftsamt nach Anhörung der Beteiligten einen Wechsel von Verkaufsplätzen anordnen.
- (3) Jeder Person oder jeder in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familie wird nur ein Verkaufsstand zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsstand. Stehen mehr Verkaufsstände/-plätze zur Verfügung, als Interessenten, kann befristet auch mehr als ein dauerhafter Verkaufsstand zugewiesen werden.
- (4) Zuweisungen sind nicht vererblich oder übertragbar, die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, gewechselt oder in sonstiger Form Dritten überlassen werden. Der Verkaufsplatz darf nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Stadt Fürth kann den Warenkreis (Verkaufsgegenstände) für einzelne Verkaufsplätze bestimmen. Auf den Verkaufsplätzen darf nur der zugelassene Warenkreis vorrätig gehalten und gehandelt werden.
- (6) Jeder Zulassungsinhaber ist nach gesonderter Aufforderung der Stadt Fürth verpflichtet, an Werbeaktionen oder Veranstaltungen mitzuwirken. Zur Finanzierung von Werbeaktionen wird eine Marketingpauschale erhoben.
- (7) Juristische Personen und Personenvereinigungen haben bei der Antragstellung Nachweis über die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung und über die Gesellschafter bzw. Beteiligten vorzulegen. Beabsichtigt
 - a) ein Zulassungsinhaber seine Einzelfirma in eine juristische Person oder Personenvereinigung umzuwandeln oder
 - b) eine juristische Person oder Personenvereinigung, der die Zulassung erteilt wurde, ihr Rechtsform zu ändern oder in der Zusammensetzung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung oder der Gesellschafter bzw. Beteiligten Änderungen durchzuführen,
 - so ist diese Vorhaben rechtzeitig dem Markt- und Veranstaltungsservice anzuzeigen. Satz 1 gilt für die geplante Änderung entsprechend. Die Änderung wird wie ein Neuantrag behandelt.
- (8) Werden die Marktgeschäfte von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder sonstigen Personenvereinigungen nicht durch deren Vertretungsberechtige selbst durchgeführt, so bedürfen sie für ihre(n) Marktgeschäftsführer einer Stellvertretererlaubnis.
- (9) Zusätzlich können auf dem neuen Fürther Wochenmarkt befristete Verkaufsstände von karitativen Vereinen oder Vereinigungen zugelassen werden, welche auch Speisen oder Getränke verkaufen dürfen. Der Verkaufserlös muss zu 100% karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- (10) Soweit eine Tageszulassung für Verkaufsstände für Waren bis 8.30 Uhr und für Imbisse/Ausschank bis 10.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Kernverkaufszeit abgegeben wird, kann die Stadt Fürth für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis (Zulassung) endet,
 - a) durch Zeitablauf gem. § 4 Abs. 2
 - b) wenn der Zulassungsinhaber stirbt,
 - c) wenn eine Gesellschaft, der die Zulassung erteilt wurde, sich auflöst, die vertretungsberechtigte Personen wechselt, oder sich ihre Rechtsform ändert,
 - d) zum Ende eines auf den Eingang der Erklärung folgenden Kalendervierteljahres, wenn der Zulassungsinhaber durch schriftliche Mitteilung auf die Zuweisung verzichtet,
 - e) wenn der Zulassungsinhaber seinen Verkaufsstand ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Dienststelle der Stadt Fürth und trotz Mahnung der Stadt Fürth ununterbrochen länger als 4 Wochen nicht mit Waren beschickt oder betreibt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Mahnung,
 - f) wenn der Zulassungsinhaber trotz Mahnung der Stadt Fürth mit der Begleichung fälliger Benutzungsgebühren, beruhend auf der Gebührensatzung des neuen Fürther Wochenmarktes der Stadt Fürth, mehr als 3 Monate im Verzug ist; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entstehung des ältesten Anspruchs,
 - g) wenn der Zulassungsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dies ist anzunehmen, wenn er in mindestens zwei Fällen innerhalb von 3 Jahren gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere lebensmittelrechtliche Vorschriften, verstößt und deshalb zu einer Strafe von jeweils mehr als 90 Tagessätzen oder mindestens 3 Monate Freiheitsentzug (auch auf Bewährung) verurteilt wurde oder die Taten im Falle einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit insbesondere wegen Verstoßes gegen diese Marktsatzung mit jeweils einer Geldbuße von mehr als 1000 € geahndet worden sind. Bei juristischen Personen ist die Ahndung gegenüber dem jeweiligen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter maßgeblich.
- (2) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn der Zulassungsinhaber
 - a) die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen oder Pflichten aus dieser Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf diesen Absatz nicht erfüllt hat und Mittel der Zwangsvollstreckung ebenfalls erfolglos blieben;
 - b) eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) einen Verkaufsplatz inne hat, der für bauliche Änderungen oder andere betriebliche Zwecke dringend benötigt wird und ein geeigneter Ersatzplatz nicht verfügbar ist bzw. dieser vom Zulassungsinhaber abgelehnt wird,
 - d) rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde oder bestandskräftig zu einer Geldbuße herangezogen wurde, die die Grenzen in Abs. 1 Buchst. g nicht überschreitet, deren Umfang oder Bedeutung jedoch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Fürth und dem Zulassungsinhaber nicht mehr erwarten lässt,
 - e) wenn öffentlich-rechtliche Zahlungsrückstände in einem Umfang oder Bedeutung vorliegen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Fürth und dem Zulassungsinhaber nicht mehr erwarten lassen.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Bestandskraft des Widerrufsbescheides oder mit der Bekanntgabe der Anordnung des Sofortvollzugs des Widerrufs. Damit kann die Stadt Fürth die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen

- (3) Verkaufseinrichtungen sind mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei der Übernahme befunden haben; dabei wird die normale Abnutzung berücksichtigt. Einbauten oder Einrichtungen, die der Benutzer geschaffen hat, sind zu entfernen, der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt Fürth kann die Belassung privater Einbauten oder Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung regeln. Auf die Übernahme der Einbauten oder Einrichtungen besteht kein Anspruch. Nicht fristgerecht entfernte private Einbauten können von der Stadt Fürth beseitigt werden. Die Kosten hat der Zulassungsinhaber zu tragen.
- (4) Die Zuweisung kann vom Liegenschaftsamt und Markt- und Veranstaltungsservice versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am neuen Fürther Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

ξ6

Gestaltung der dauerhaften Verkaufsplätze und sonstigen Verkaufseinrichtungen

(1) Die Betreiber von festen Verkaufsständen sind verpflichtet, die von der Stadt Fürth gestellten Verkaufseinrichtungen (z.B. Marktbuden) zu nutzen.

Alle Betreiber von dauerhaften Verkaufsständen sind verpflichtet, die von der Stadt Fürth gestellten Verkaufseinrichtungen (z.B. Marktbuden) und Betriebsgegenstände (z.B. Schirme, Stehtische) zu nutzen. Bei Bedarf werden zusätzliche Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenstände von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt. Hierfür werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den neuen Fürther Wochenmarkt erhoben. Die Stadt Fürth kann Anzahl, Art und Form einheitlich vorschreiben oder sich die Gestellung fallweise oder allgemein vorbehalten.

- (2) Bei der Nutzung von mobilen Verkaufseinrichtungen sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - a) Mobile Verkaufseinrichtungen bzw. Stände müssen nach den Anordnungen der Stadt Fürth aufgestellt und ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Flächen It. beil. Lageplan aufgestellt werden..
 - b) Mobile Verkaufseinrichtungen bzw. Stände sind in möglichst einheitlicher Form zu errichten. Die Stadt kann Art und Form einheitlich vorschreiben oder sich die Gestellung fallweise oder allgemein vorbehalten..
 - c) Als Wetterschutz dürfen nur grün-weiße Planen oder Abdeckungen verwendet werden, deren lichte Höhe von ihrem unteren Rand zum Boden mind. 2,20 Meter betragen muss.
 - d) Mobile Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Warenauslagen oder ähnliches Verkaufsmobiliar nicht höher als 1,5 Meter. Sie müssen ferner standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.

Eigene bewegliche Verkaufseinrichtungen (z.B. Pavillons, Tische), besondere Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Seitenblenden, Schutzdächer) und Warenauslagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Fürth aufgestellt werden.

(3) Sonstige Betriebsgegenstände (z.B. Schirme, Stehtische, Pavillons, Tische), besondere Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Seitenblenden, Schutzdächer) sowie Warenauslagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Fürth aufgestellt werden. § 6 Abs. 2 a) und b) gelten entsprechend. Bei Bedarf können von der Stadt Fürth einheitliche Verkaufseinrichtungen und/oder sonstige Betriebseinrichtungen gegen Gebühr angemietet werden.

Eigene bewegliche Verkaufseinrichtungen (z.B. Pavillons, Tische), besondere Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Seitenblenden, Schutzdächer) und Warenauslagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Fürth aufgestellt werden.

(4) An jedem Platz ist ein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Zulassungsinhabers auf dessen eigene Kosten stets gut sichtbar anzubringen. Die Stadt Fürth legt die Gestaltung dieser Schilder einheitlich fest.

An jedem ständigen Platz ist ein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Zulassungsinhabers auf dessen eigene Kosten stets gut sichtbar anzubringen. Die Stadt Fürth legt die Gestaltung dieser Schilder einheitlich fest.

(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plaketten, sowie jede sonstige Reklame ist nur mit Zustimmung der Stadt Fürth und an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Soweit ein Verkaufsstand aufgrund seiner baulichen Gestaltung oder Lage die Präsentation von Waren in mehrere Marktabteilungen (Sparten) ermöglicht, so hat die Präsentation zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes spartenbezogen zu erfolgen.

Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plaketten, sowie jede sonstige Reklame ist nur mit Zustimmung der Stadt Fürth und an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Soweit ein dauernder Verkaufsstand aufgrund seiner baulichen Gestaltung oder Lage die Präsentation von Waren in mehrere Marktabteilungen (Sparten) ermöglicht, so hat die Präsentation zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes spartenbezogen zu erfolgen.

§ 7 Reinhaltung, Abfallentsorgung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Zulassungsinhaber sind zur Reinhaltung und Sicherung der zugewiesenen Verkaufseinrichtungen und der Flächen, die zum Anbieten von Waren benutzt werden (zuzüglich eines Abstandes von zwei Metern auf allen Seiten), verpflichtet. Sie haben die Reinigung je nach Bedarf sofort, mindestens jedoch täglich vorzunehmen; dabei sind die lagernden Waren und sonstige Gegenstände umzusetzen. Im Übrigen obliegt die Reinigung der sonstigen Verkehrsflächen im neuen Wochenmarkt der Stadt Fürth.
- (2) Absatz 1 ist auf sämtliche Anschlussleitungen anzuwenden, welche im Bereich von Verkehrsflächen (Gehweg, Fahrbahn u. dgl.) ausgelegt werden (z.B. Einsatz von Kabelbrücken). Verkehrs- oder sicherheitsgefährdende Leitungen können durch die Marktaufsicht entfernt bzw. im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Beschickers nachträglich abgesichert werden.
- (3) Abs. 1 ist auch auf die Beseitigung von Schnee und Eis sowie auf die Streupflicht bei Glätte zur Wahrung der Verkehrssicherheit sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Sicherung von Dächern und Markisen.
- (4) Dem Zulassungsinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht, er haftet für alle Personen-, Sachund Vermögensschäden, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren. Er stellt die Stadt Fürth insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (5) Die Zulassungsinhaber sind zur Abfallentsorgung und Wertstofftrennung im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die anfallenden Abfälle und Wertstoffe sind selbst zu beseitigen.
- (6) Für die Beseitigung von Abfällen tierischer Herkunft haben die Benutzer nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften selbst zu sorgen. Speisereste sind gesondert in dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Lebensmittelrelevante Schädlinge sind dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz sowie dem Markt- und Veranstaltungsservice im Liegenschaftsamt unverzüglich zu melden.
- (7) Der Beschicker ist grundsätzlich verpflichtet, soweit möglich, Abfälle aller Art zu vermeiden und wieder-verwertbares Material einzusetzen. Zum Zwecke der Müllvermeidung und Reinhaltung des Wochenmarkt-geländes ist es verboten, Getränke aller Art in Dosen abzugeben. Der Verkauf von Getränken ist den entsprechenden Zulassungsinhabern nur in Mehrwegbehältnissen oder anderen rückgabepflichtigen Behältern erlaubt. Alkoholische Getränke (Bier, Wein und Mischgetränke)

dürfen ausschließlich in Mehrweg- oder Einwegbehältnissen ausgeschenkt werden und nur wenn hierfür durch den Konsumenten ein Mindestpfand von 1,00 EURO entrichtet werden muss. Die Forderung eines höheren Pfandes ist zulässig. Für die Handhabung der Rückerstattung des Pfandes ist der jeweilige Zulassungsinhaber selbst verantwortlich.

§ 8 Unterhalt und Sicherung

- (1) Die zugewiesenen Verkaufseinrichtungen sind schonend und bestimmungsgemäß zu verwenden. Erkannte Schäden sind der Stadt Fürth unverzüglich zu melden. Bei erstmaliger Übernahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- (2) Der allgemeine Bauunterhalt obliegt der Stadt Fürth, der Bauunterhalt am einzelnen Verkaufsplatz (z.B. Schönheitsreparaturen, Beseitigung von Glasschäden, Erneuerung von Sonnenstores) dem jeweiligen Zulassungsinhaber; ein Kostenersatz erfolgt nicht. Reparaturen am einzelnen Verkaufsstand sind mit der Stadt Fürth abzustimmen.
- (3) Die Stadt Fürth kann eine befristete Räumung der zugewiesenen Verkaufseinrichtung anordnen, wenn einzelne betriebliche Gründe oder Belange des Gesamtinteresses des neuen Fürther Wochenmarktes dies zwingend erfordern. Nach Möglichkeit wird eine andere Betriebseinrichtung vorübergehend als Ersatz gestellt. Wird kein Ersatzstandort gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die Gebührenpflicht des Zulassungsinhabers für alle nicht nutzbaren Einrichtungen. Für sonstige Entschädigungsansprüche gilt Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der am 1. Januar 2018 gültigen Fassung sinngemäß.
- (4) Für die Sicherung der in den Markt eingebrachten Gegenstände haben die Zulassungsinhaber selbst zu sorgen. Erdverankerungen, Aufgrabungen oder Abspannungen jeglicher Art sind nicht zugelassen; bei Zuwiderhandlungen ist der Zulassungsinhaber zum Ersatz der entstandenen Schäden verpflichtet.
- (5) Schlüssel für fest eingebaute Verschlüsse werden bei der Zuweisung der Verkaufseinrichtung ausgehändigt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird im Abnahmeprotokoll vermerkt. Dem Zulassungsinhaber ist nicht gestattet, Schlüssel ohne ausdrückliche Erlaubnis des Markt- und Veranstaltungsservices an andere Personen weiter zu geben oder weitere Schlüssel selbst zu beschaffen; bei nachgewiesenem Bedarf beschafft sie die Stadt Fürth auf Kosten des Zulassungsinhabers. Der Verlust von Schlüsseln ist der Stadt Fürth unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten einer durch den Verlust bedingten Änderung des Verschlüsses hat der Zulassungsinhaber der Stadt Fürth zu ersetzen. Die eigenmächtige Änderung von Verschlüssen ist verboten.
- (6) Sämtliche Schlüssel sind mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben. Für zusätzlich beschaffte Schlüssel hat der Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Gibt er die Schlüssel nicht rechtzeitig und vollständig zurück, so hat er die Kosten für einen neuen Verschluss zu tragen.

§ 9 Versorgungseinrichtungen / Stromanschluss

- (1) Die Bedienung der allgemeinen Versorgungsanlagen ist nur dem städtischen Personal oder dessen Beauftragten erlaubt.
- (2) Installationsarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Fürth und unter ihrer Aufsicht von fachlich geeignetem Personal ausgeführt werden.
- (3) Anlagen der Energieversorgung müssen den anerkannten Regeln der Sicherheit und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie sind an das von der Stadt Fürth vorgehaltene Versorgungsnetz anzuschließen.
- (4) Die Stadt Fürth trägt die Kosten der Einrichtungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Im Übrigen tragen die Kosten die Verbraucher von Leistungen bzw. die Berechtigten die Einrichtungen des Marktes nutzen.
- (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, die von der Marktbehörde zur Verfügung gestellten Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom) zu benutzen, der Betrieb von Generatoren ist untersagt.

- (6) Auf Antrag kann einem Zulassungsinhaber ein Stromanschluss zur Mitbenutzung der an den Marktplätzen vorhandenen Stromversorgungsanlagen zugewiesen werden.
- (7) Die Zuweisung ist schriftlich mit dem Bewerbungsformular gemäß §4 beim Markt- und Veranstaltungsservice zu beantragen.
- (8) Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl, der Örtlichkeit und den technischen Gegebenheiten der vorhandenen Stromanschlüsse.
- (9) Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der elektronischen Anlage einschließlich der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Verbindung mit der Nutzung der Stromversorgungsanlage entstehen.
- (10) Die elektronische Anlage einschließlich der Anschlussleitungen muss nach den Anforderungen der Stadt Fürth installiert werden.

§ 10 Verkaufs- und Kernzeiten

- (1) Die Verkaufszeiten für Verkaufsstände und-plätze sind
 - a) im Sommerhalbjahr (21.3.-31.10.) werktags von 7:00 bis 19:00 Uhr.
 - b) im Winterhalbjahr (01.11.-20.3.) werktags von 7:00 bis 18:00 Uhr.
- (2) Die Verkaufszeiten für Imbisse / Ausschank sind
 - a) im Sommerhalbjahr (21.3.-31.10.) werktags von 7:00 bis 22:00 Uhr
 - b) im Winterhalbjahr (01.11.-20.3.) werktags von 7:00 bis 19:00 Uhr
- (3) Die Kernzeit für Verkaufsstände und -plätze beginnt im Sommerhalbjahr von Montag bis Samstag um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Die Kernzeit für Verkaufsstände und -plätze beginnt im Winterhalbjahr von Montag bis Samstag um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Während der Kernzeit muss der Verkaufsstand /-plätz ständig besetzt und geöffnet sein.
- (4) Die Kernzeit des Verkaufs für Imbisse / Ausschank beginnt im Sommerhalbjahr von Montag bis Samstag um 10:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr. Die Kernzeit des Verkaufs für Imbisse / Ausschank beginnt im Winterhalbjahr von Montag bis Samstag um 10:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Während der Kernzeit muss der Imbiss / Ausschank ständig besetzt und geöffnet sein
- (5) Die Stadt Fürth kann anordnen, dass zu besonderen Anlässen (Werbeaktionen, Veranstaltungen) auch außerhalb der Verkaufszeiten im Sinn des Abs. 1 die zugewiesenen ständigen Verkaufsplätze zu betreiben sind und der Warenverkehr möglich ist.
- (6) Während der Fürther Michaelis-Kirchweih findet der Markt im Zeitraum des Auf- und Abbaus sowie während der Dauer der Veranstaltung nicht statt. Der jährliche Zeitraum des Auf- und Abbaus wird im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gegeben. Die Stadt Fürth wird in diesem Zeitraum Ersatzplätze für ständige Beschicker zur Verfügung stellen, sofern geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Ersatzmarkt wird rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.

§ 11 Präsenzpflicht

- (1) Mit Beginn der Zulassung besteht für den Markthändler die Pflicht, die Marktveranstaltung zu beschicken. Dies gilt auch für die vom Markthändler Beauftragten (Vertreter bzw. Mitarbeiter).
- (2) Unentschuldigtes Fernbleiben der Marktveranstaltung von mehr als einmal im Kalenderjahr wird geahndet und führt zum Widerruf der Zulassung zur Beschickung des neuen Fürther Wochenmarktes.
- (3) Die Verkaufszeiten gemäß § 10 des neuen Fürther Wochenmarktes sind einzuhalten.
- (4) Ist es dem Markthändler oder seinen Beauftragten wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankheit, Unfall, Autopanne usw.) oder Urlaub nicht möglich, den neuen Fürther Wochenmarkt zu
 - beschicken, hat er dies unverzüglich dem Markt- und Veranstaltungsservice anzuzeigen.

§12

Auf- und Abbau, Schließung der Verkaufseinrichtungen

- (1) Generell haben Zulassungsinhaber und deren Beauftragte vor Beginn der Kernverkaufszeiten ihre Stände zu bestücken. Aufbau und Bestückung der Verkaufseinrichtungen ist frühestens ab 6.00 Uhr zulässig.
- (2) Der Abbau der Stände sowie das Ausräumen der ständigen Verkaufseinrichtungen ist bis max. 2 Stunden nach Ende der Verkaufszeit gestattet; Imbiss- und Ausschankbetriebe haben diese Tätigkeiten im Sommerhalbjahr spät. bis 22.30 Uhr vollständig zu beenden (einschl. Räumung der Freischankfläche).
- (3) Zu den in Abs. 2 genannten Zeiten sind Tageplätze vollständig zu räumen bzw. die ständigen Verkaufseinrichtungen einbruchs- und vandalismussicher zu verschließen.

Abschnitt III

(Verhalten von Kunden, Besucher und Beschickern sowie Regelungen für sonstige Nutzungen)

§ 13

Allgemeine Regelungen zum Verhalten

- (1) Auf dem neuen Fürther Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Ordnung und Sicherheit auf dem neuen Fürther Wochenmarkt stören, sind verboten.

Insbesondere ist auf dem Marktgelände (gemäß §1 Abs. 2) verboten,

- a) öffentliche Sammlungen durchzuführen,
- b) zu betteln oder zu hausieren,
- c) Werbe- und Druckschriften aller Art ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Fürth zu verteilen oder anzuschlagen,
- d) Grafiken ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Fürth anzubringen,
- e) das Marktgelände oder Markteinrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus zu verunreinigen,
- f) Tiere zu füttern,
- g) Hunde ohne Leine zu führen,
- h) offenes Licht oder Feuer zu gebrauchen,
- i) sich unberechtigt in den Verkaufseinrichtungen und im Bereich der Abfallbeseitigungsanlage aufzuhalten,
- j) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb festgesetzter Außenbewirtungsflächen sowie das Lagern auf oder um ortsfeste Sitzgelegenheiten sowie auf dem Boden,
- k) der Verzehr von selbst mitgebrachten Lebensmitteln innerhalb festgesetzter Bewirtungsflächen,
- l) Sperrige Fahrzeuge ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle mitzuführen. Diese sind vielmehr an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrräder dürfen geschoben werden,
- m) Gefährliche Gegenstände mitzuführen, außer diese sind für die Ausübung des Berufes auf dem Marktgelände erforderlich.
- n) ohne Erlaubnis der Stadt Fürth Musik wiederzugeben sowie sonstige Darbietungen durchzuführen.

§ 14 Warenverkehr

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Versteigern oder im Umhergehen angeboten werden. Die Verkäufer haben sich beim Anbieten ihrer Waren jeder Aufdringlichkeit und Belästigung den Marktbesuchern gegenüber zu enthalten.
- (2) Der Warenverkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen. Die Grenzen der Verkaufsplätze dürfen beim Anbieten, Auslegen und Lagern von Waren und Gegenständen nicht überschritten werden.
- (3) Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als zum Verkauf gestellt.
- (4) Die verkaufte Ware muss qualitativ der ausgestellten Ware entsprechen.
- (5) Das Verkaufspersonal muss entsprechend den Vorschriften über die Personalhygiene sauber gekleidet sein.
- (6) Es dürfen keine lebenden, der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere auf dem Markt verbracht bzw. gehandelt werden. Das Rupfen oder Putzen von Geflügel ist im Marktbereich verboten.

§ 15 Fahrzeugverkehr

- (1) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist nur während folgender Zeiten gestattet:
 - Montag bis Samstag: 06:00-10:00 Uhr, sowie maximal 2 Stunden nach Beendigung der jeweiligen Verkaufszeiten gemäß § 10 Abs. 1.
 - Der Verkehr ist auf dem Marktgelände nur den Zulassungsinhabern, deren Beauftragten und Lieferanten und nur zum An- und Abtransport von Waren und Abfällen gestattet. Aus besonderem Anlass kann die Stadt Fürth Fahrzeugverkehr im Einzelfall auch zu anderen Zeiten und Zwecken zulassen.
- (2) Als Lieferfahrzeuge verwendete Kleinkrafträder und Fahrräder müssen geschoben werden. Alle übrigen Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Deren Mitnahme auf dem Marktgelände hat sich auf die zum Be- und Entladen unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Die Fahrzeuge sind dabei so abzustellen, dass die Eingänge zu den Gebäuden frei bleiben, Kunden und andere Beschicker möglichst nicht behindert werden.
- (3) Die Verkehrs- und Hinweisschilder und die sonst von der Stadt Fürth zur Regelung des Verkehrs getroffenen Anordnungen sind zu beachten.
- (4) Die für Rettungsfahrzeuge notwendige sogenannte "Rettungsgasse" muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben und ist von Vordächern und/oder Schirmen sowie Marktständen, Theken, Werbeflächen und allen anderen Verkauf- oder Standeinrichtungen freizuhalten. In den Gängen und Durchfahrten darf grundsätzlich nichts abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt zunächst eine Abmahnung, im Wiederholungsfall erfolgt ein auf 4 Wochen befristeter Widerruf der Marktzulassung. Werden die Rettungswege trotzdem weiterhin beengt oder blockiert, wird die Marktzulassung endgültig widerrufen. Unabhängig hiervon gelten zusätzlich die Regelungen des § 21 (Ordnungswidrigkeiten).

§ 16 Toiletten

Die vorhandenen Personaltoiletten sind Teil der öffentlichen Einrichtung i.S.d. \S 1 Abs. 1 und von den Nutzern pfleglich zu behandeln.

§ 17 Platzverweis

- (1) Die Stadt Fürth kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebs Personen vorübergehend vom neuen Fürther Wochenmarkt verweisen oder vorübergehend das Betreten des neuen Fürther Wochenmarkts verbieten. Marktbesucher welche in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, können auf Zeit vom neuen Fürther Wochenmarkt verwiesen werden (Hausverbot).
- (2) Wird der Platzverweis gegen den Inhaber einer Zulassung ausgesprochen, so ruht die Zulassung für den Rest dieses Tages. Die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung über die Beendigung und den Widerruf der Zulassung bleiben unberührt.

Abschnitt IV (Haftung und Ordnungswidrigkeiten)

§ 18 Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Ansprüche gegen die Stadt Fürth bestehen nicht, wenn die Benutzung von Verkaufs- oder Betriebseinrichtungen wegen einer nicht zu vertretenden Störung, wegen Umwelteinflüssen oder wegen unverzüglich notwendiger baulicher Maßnahmen gestört wird oder eingestellt werden muss.
- (2) Zulassungsinhaber und Besucher haften gegenüber der Stadt Fürth nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Zulassungsinhaber haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden.
- (3) Die Stadt Fürth haftet für Schäden auf den Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 19 Vollzug

- (1) Die Verwaltung des Marktes und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der bei der Stadt Fürth getroffenen Regelungen dem Liegenschaftsamt/Markt- und Veranstaltungsservice sowie Dritten (Sicherheitsdienst, kommunaler Vollzugsdienst). Den für den Vollzug der Satzung zuständigen Stellen ist die Besichtigung der Waren und der zugewiesenen Betriebseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Zum Vollzug dieser Satzung können die von der Stadt Fürth beauftragten Personen während der Verkaufszeiten zugewiesenen ständigen Verkaufsplätze und sonstige Verkaufseinrichtungen betreten sowie sachdienliche Auskünfte und Warenproben zur Überprüfung einfordern. Verschlusseinrichtungen und Sperrvorrichtungen können bei Vorliegen einer konkreten Gefahr auch ohne Zustimmung des Benutzers zum Zwecke der sofortigen Gefahrenabwehr jederzeit geöffnet werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Fürth kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes schriftliche oder mündliche Einzelanordnungen erlassen.

§ 20 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können, soweit Interessen der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder entgegen § 4 Abs. 5 das zugelassene Warenangebot nicht einhält,
- 2. Entgegen § 4 Abs.2 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet
- 3. Entgegen § 4 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig erweitert, wechselt oder in sonstiger Form Dritten überlässt
- 4. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Erlaubnis mobile Verkaufseinrichtungen, Standschirme und Warenauslagen neben den festen Standplätzen aufstellt oder gegen Gestaltungsvorgaben verstößt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 ohne Erlaubnis Verkaufseinrichtungen, Standschirme und Warenauslagen neben den festen Standplätzen aufstellt oder gegen Gestaltungsvorgaben verstößt,
- 5. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Erlaubnis Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse errichtet oder gegen bestehende Gestaltungsvorgaben verstößt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 ohne Erlaubnis Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse errichtet oder gegen bestehende Gestaltungsvorgaben verstößt,
- 6. entgegen § 6 Abs. 4 kein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Zulassungsinhabers sichtbar anbringt oder gegen bestehende Gestaltungsvorgaben verstößt,
 - entgegen § 6 Abs. 3 kein Schild mit dem vollen Personen oder Firmennamen des Zulassungsinhabers sichtbar anbringt oder gegen bestehende Gestaltungsvorgaben verstößt,
- 7. entgegen § 6 Abs. 5 Werbung ohne Zustimmung und außerhalb der dafür vorgesehen Flächen anbringt bzw. die zulässige spartenbezogene Präsentation nicht einhält,
 - entgegen § 6 Abs. 4 Werbung ohne Zustimmung und außerhalb der dafür vorgesehen Flächen anbringt
- 8. entgegen § 6 Abs. 4 die zulässige spartenbezogene Präsentation nicht einhält,
- 9. entgegen § 7 der Reinhaltung und Abfallentsorgungsvorschriften nicht nachkommt,
- 10. entgegen § 8 Abs. 1 die zugewiesenen Verkaufseinrichtung nicht schonend oder bestimmungsgemäß verwendet,
- 11. entgegen § 8 Abs. 4 Erdverankerungen, Aufgrabungen oder Abspannungen durchführt,
- 12. entgegen § 8 Abs.5 Schlüssel ohne Erlaubnis weitergibt oder weitere Schlüssel ohne Erlaubnis beschafft,

- 13. außerhalb der Verkaufszeiten im Sinn des § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Kaufverträge abschließt oder abwickelt oder während der Kernzeiten im Sinn des § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 oder trotz Aufforderung der Stadt Fürth bei besonderen Anlässen seinen Stand nicht betreibt,
- 14. wer entsprechend § 3 nicht zugelassene Waren vorrätig hält oder mit ihnen handelt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 1 andere bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Satzung erheblich behindert,
- 16. den Verpflichtungen und Auflagen des § 13 Abs. 2 zuwider handelt,
- 17. entgegen § 15 Abs. 1 ohne zum Kreis der Berechtigten zu gehören oder außerhalb der zugelassenen Zeiten mit Fahrzeugen auf dem neuen Fürther Wochenmarkt verkehrt oder diese dort abstellt,
- 18. vollziehbaren Anordnung die auf dieser Satzung beruhen zuwider handelt,
- 19. entgegen eine Untersagung nach § 17 Zutritt zu den Märkten nimmt,
- 20. entgegen §12 Abs. 2 Waren oder Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände nicht bis spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Verkaufszeit (bei Imbiss- und Ausschankbetrieben im Sommerhalbjahr bis spätestens 22.30 Uhr) vom Marktplatz entfernt hat,
- 21. entgegen § 14 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet,
- 22. entgegen §1 Abs. 4 Verkaufsstände ohne abwaschbare Platte oder einen entsprechenden Belag (Wachstuch) benutzt oder nicht rostfreie, saubere und einwandfreie Gegenstände verwendet, mit welchen Lebensmittel in Berührung kommen,
- 23. entgegen § 14 Abs. 6 Tiere auf den neuen Fürther Wochenmarkt mitbringt und entgegen §14 Abs. 6 Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
- 24. entgegen § 19 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich nicht gegenüber den im Marktverkehr tätigen Personen auf Verlangen ausweist,
- 25. gegen die Vorschriften des §7 über das Freihalten der Standplätze von Schnee und Eis sowie über das Sauberhalten des Marktes und die Übergabe des Standplatzes in sauberem Zustand an die Beauftragten des Liegenschaftsamtes verstößt.

Abschnitt V (Schlussbestimmungen)

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Der Markt findet voraussichtlich ab 11. Mai 2019 statt. Für den Fall, dass sich dieser Termin verschiebt, wird dies im Amtsblatt der Stadt Fürth bekanntgemacht. In der Zeit bis zum tatsächlichen Beginn des Marktes besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Durchführung des Marktes.

۸r	٦h	12	n	~	•
Ar	ш	ıa		У	•
				_	

Lageplan Kriterienkatalog

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DEN NEUEN FÜRTHER WOCHENMARKT

(NEUE FÜRTHER WOCHENMARKT – GEBÜHRENSATZUNG)

Vom ...

(Amtsblatt Nr. ... vom ...)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI.S. 351) folgende Gebührensatzung für den neuen Fürther Wochenmarkt:

§1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am neuen Fürther Wochenmarkt der Stadt Fürth, die Benutzung der Einrichtungen und damit zusammenhängende Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Teilnahme und Nutzung richten sich nach den Vorschriften der Satzung über den neuen Fürther Wochenmarkt der Stadt Fürth in der jeweils gültigen Fassung

Die Gebührensatzung für Märkte der Stadt Fürth (Marktgebührensatzung) vom 8. Juni 1979 (Amtsblatt 21) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 (Abl. 25 vom 20.12.1996), findet auf den neuen Fürther Wochenmarkt keine Anwendung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer am neuen Fürther Wochenmarkt der Stadt Fürth teilnimmt und Leistungen der Stadt Fürth in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung sowie die Art und der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des §6 der Satzung festgesetzt. Jede angefangene Berechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) Die Gebühren sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben hat der Gebührenschuldner die auf das Netto-Entgelt entfallende jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) zu entrichten. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

§4 Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer Verkaufseinrichtung, einer sonstigen Markteinrichtung oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.
- (2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so entsteht mit Beginn des auf diese Änderung folgenden Berechnungszeitraumes die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr.
 - (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Berechnungszeitraumes, in dem das Benutzungsverhältnis erlischt oder widerrufen wird.
 - (4) Werden Einrichtungen der Märkte trotz Zulassung nicht oder nur teilweise benützt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühr. Dies gilt auch im Falle des Platzverweises gegenüber einem Zulassungsinhaber.

§5 Fälligkeit der Gebühren

Monatsgebühren werden am fünften Werktag des laufenden Monats, Tagesgebühren bei Beginn der Benutzung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren mit ihrer Entstehung fällig.

§6 Gebührensätze

Gebühren au	f dem neuen Fürther Wochenmarkt	EURO (Netto- Entgelt)
Nr. 1	Stellplatzentgelt für <u>dauerhafte</u> Verkaufsplätze (je qm/Monat)	
1.1	Warenverkauf (Lebensmittel, sonstige Waren)	
1.1.1 1.1.2	im Freien (private Verkaufseinrichtungen) in städtischer Verkaufseinrichtung	9,00 10,00
1.2	Warenverkauf mit Verzehr	
1.2.1	im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	13,50
1.2.2	in städtischer Verkaufseinrichtung	15,00
1.3	Imbiss / Ausschank	
1.3.1	im Freien (private Verkaufseinrichtungen)	18,00
1.3.2	in städtischer Verkaufseinrichtung	20,00

Nr. 2 Stellplatzentgelt für <u>Tagesplätze</u> (je qm/Tag)

2.1 Warenverkauf (Lebensmittel, sonstige Waren)

2.1.1 im Freien (private Verkaufseinrichtungen) 3,20

2.1.2 Warenverkauf mit Verzehr

2.1.3 im Freien (private Verkaufseinrichtungen) 4,80

2.2 Imbiss / Ausschank

2.2.1 im Freien (private Verkaufseinrichtungen) 8,00

Nr. 3 Sonstige Gebühren

3.1 Marketingumlage

entspricht 10 % der monatlichen Standgebühr (siehe Nr.1) bzw. der täglichen Standgebühr (siehe Nr. 2)

3.2 Wasseranschluss und -versorgung

Einmalige Anschlussgebühr sowie tatsächlicher Verbrauch werden gesondert abgerechnet.

3.3 Stromanschluss und -versorgung

Einmalige Anschlussgebühr sowie tatsächlicher Verbrauch werden gesondert abgerechnet.

3.4 Fahrzeugabstellgebühren

gebührenpflichtiger Parkplatz (täglich / monatlich)

5,-/30,-

3.5 Sonstige Nebenkosten

Zusätzliche Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenstände werden gemäß der aktuell gültigen Preisliste gesondert abgerechnet.

§ 7 Auskunftspflicht

Alle Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzungen und Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Der Markt findet voraussichtlich ab 11. Mai 2019 statt. Für den Fall, dass sich dieser Termin verschiebt, wird dies im Amtsblatt bekanntgemacht. In der Zeit bis zum tatsächlichen Beginn des Marktes besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Durchführung des Marktes.